

# RS UVS Kärnten 1995/11/16 KUVS-1391/1/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.1995

## Rechtssatz

Das AVG sieht im Gegensatz zum VStG die Gewährung von Verfahrenshilfe auch im Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat nicht vor.

Mit Beschluß des Verfassungsgerichtshofes vom 26.2.1996, Zahl: B 4039/95-3, wurde die Behandlung der Beschwerde gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten vom 16.11.1995, Zahl: KUVS-1391/1/95, abgelehnt.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)